

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "SILBERMANN-PARK"

vom 10.09.1984 (ABl. vom 19.10.1984, S. 147)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 214	§ 7 Abs. 1 und 2	01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Augsburg folgende mit Schreiben der Regierung vom 18.07.1984 Nr. 820-8632-11/1 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der "Silbermann-Park" in der Stadt Augsburg wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,3239 ha.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die mitveröffentlichte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des "Silbermann-Parks" als Landschaftsbestandteil ist es,

- a) den wertvollen Baumbestand, die Sträucher und die vielfältige Bodenflora als Lebensraum für die Tierwelt zu schützen,
- b) den Park zur Luftverbesserung und als Klimaregulator für das Ballungsgebiet der Stadt Augsburg zu erhalten und
- c) den Restbestand alter Augsburger Gartentradition zu bewahren.

§ 4 Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ist verboten; darunter fallen insbesondere folgende Handlungen:

- a) die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung, auch wenn dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, mit Ausnahme baulicher Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen, welche sich auf Ersatzbauten an gleicher Stelle, in gleicher Art, in gleichem Umfang und mit ähnlicher Zweckbestimmung beschränken,
- b) das Errichten oder Ändern von Einfriedungen aller Art,
- c) das Verlegen von ober- und unterirdisch geführten Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen,
- d) das Aufstellen von Wohnwagen,
- e) das Anmachen von Feuer,

- f) das Parken und Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der bisher dafür vorgesehenen Wege und Plätze, sofern dies nicht im Rahmen der gemäß § 6 zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
- g) das Abbauen von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen,
- h) das Anlegen von Gewässern und das Verändern des Grundwasserstandes,
- i) die Errichtung oder Veränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen,
- j) die Beseitigung bestimmender Elemente der Parkanlage, wie Bäume, Gehölze oder Sträucher,
- k) die Änderung der herkömmlichen Bodennutzung, insbesondere durch parkfremde Bepflanzung.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 dieser Verordnung genehmigen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Würde durch die Erteilung der Genehmigung der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist vorher die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung der Gewässer Lochbach und Brunnenbach sowie der Erhaltung und Förderung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten dienen und im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden. Außerdem ist die Nutzung der Garten- und Parkflächen im bisherigen Umfang weiterhin gestattet.
- (2) Ferner sind ausgenommen vorübergehende Maßnahmen auf den Grundstücken Fl.Nr. 5434/1 und 5440/5, die im Rahmen des Zwischenumbaus der Schleifenstraße erforderlich sind. Diese Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert, insbesondere wer
 - a) bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung errichtet oder verändert, auch wenn dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist,
 - b) Einfriedungen aller Art errichtet oder ändert,
 - c) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt sowie Masten und Unterstützungen aufstellt,
 - d) Wohnwagen aufstellt,
 - e) Feuer anmacht,
 - f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der bisher dafür vorgesehenen Wege oder Plätze parkt oder fährt, sofern dies nicht im Rahmen der gemäß § 6 zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
 - g) Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vornimmt,
 - h) Gewässer anlegt oder den Grundwasserstand verändert,

- i) Straßen, Wege oder Plätze errichtet oder verändert,
 - j) bestimmte Elemente der Parkanlage, wie Bäume, Gehölze oder Sträucher beseitigt,
 - k) die herkömmlichen Bodennutzungen insbesondere durch parkfremde Bepflanzung ändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 10.09.1984 (ABl. vom 19.10.1984, S. 147)